

Geschäftsordnung des Zentrums für Friedensforschung und Friedenspädagogik

Das Zentrum für Friedensforschung und Friedenspädagogik ist gemäß Organisationsplan der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eine besondere fakultäre Einrichtung an der Fakultät für Kulturwissenschaften. Dem Zentrum gehört der Arbeitsbereich „Politische Bildung“ an. Ziel des Zentrums für Friedensforschung und Friedenspädagogik ist die Förderung, Vernetzung und Bündelung friedensrelevanter Aktivitäten an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

Der Wirkungsbereich des Zentrums umfasst folgende Aufgaben:

- Interdisziplinäre Forschung zu friedensrelevanten Fragestellungen und der Politischen Bildung
- Konzeption und Durchführung von Studienangeboten für die Bereiche Friedenswissenschaft, Friedenspädagogik und Politische Bildung
- Durchführung der Universitätslehrgänge „Politische Bildung“ und „Master of Science Politische Bildung“ in Kooperation mit der Donau-Universität Krems
- Durchführung von Weiterbildung und öffentlichen Veranstaltungen im Alpen-Adria Raum
- Nationale, regionale und internationale Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Organe des Zentrums:

- Leiterin/Leiter des Zentrums sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die vom Rektorat gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 zu bestellen sind
- Organisationseinheits-Konferenz gemäß Satzung Teil A § 9

Aufgaben der Organe:

Leiterin/Leiter:

Die Leiterin/Der Leiter definiert die strategischen Ziele des Zentrums für Friedensforschung und Friedenspädagogik und vertritt dieses nach außen. Sie/Er entscheidet über das zur Verfügung stehende Budget und ist die/der unmittelbare Vorgesetzte für das zugewiesene Universitätspersonal. Die Leiterin/Der Leiter erstattet den Vorschlag betreffend die Einstellung bzw. Zuordnung von Universitätspersonal an die Rektorin/den Rektor. Sie/Er beruft die Organisationseinheits-Konferenz ein.

Die Leiterin/Der Leiter kann eine/n dem Zentrum zugeordnete/n
Universitätsangehörige/n mit der Durchführung der operativen Agenden im Namen
der Leiterin/des Leiters betrauen (Geschäftsführerin/Geschäftsführer). Diese/Dieser
hat der Leiterin/dem Leiter vierteljährlich einen mündlichen Bericht sowie jährlich
einen Leistungsbericht zu erstatten.

Organisationseinheits-Konferenz:

Sie ist gemäß Satzung Teil A § 9 Abs. 4 zusammengesetzt und hat die in Abs. 3
umschriebenen Aufgaben.